

Öffentliche Bekanntmachung der Gründe für die Zurückweisung des Einwohnerantrages „NEIN zur allgemeinen Corona-Impfpflicht! Unterversorgung verhindern - NEIN zum Impfzwang im Gesundheitsbereich!“ vom 01.02.2022 gemäß § 25 Abs. 5 Satz 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 (vgl. Beschluss-Nr. 137-21/2022) den Einwohnerantrag „NEIN zur allgemeinen Corona-Impfpflicht! Unterversorgung verhindern - NEIN zum Impfzwang im Gesundheitsbereich!“ vom 01.02.2022 für unzulässig erklärt und zurückgewiesen.

Die formellen Voraussetzungen des Einwohnerantrages liegen vor.

Die materiellen Voraussetzungen des Einwohnerantrages liegen nicht vor.

Begründung:

Gegenstand eines Einwohnerantrages können nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune sein. Außerdem muss es sich um eine Angelegenheit handeln, die in den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich der Vertretung fällt.

Hier soll der Kreistag Anhalt-Bitterfeld mit dem Einwohnerantrag aufgefordert werden, dem Hauptverwaltungsbeamten (Landrat) Weisungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zu erteilen, so etwa die Durchsetzung von Tätigkeits- bzw. Aufenthaltsverboten so lange auszusetzen, bis eine Unterversorgung im Gesundheitswesen ausgeschlossen werden kann. Ein solches Anliegen zielt auf § 20a Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab. Dies ist keine Angelegenheit, die nach § 25 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA zum Gegenstand eines Einwohnerantrages gemacht werden kann. Denn die Aufgabe, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten, einschließlich der Planung von Abwehrmaßnahmen für den Seuchenfall, nach Maßgabe der bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften durchzuführen, erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte als übertragenen Wirkungskreises, soweit nicht staatliche Behörden aufgrund besonderer Rechtsvorschriften zuständig sind, vgl. § 3 Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 3 Gesundheitsdienstgesetz (GDG LSA).

Innerhalb der Kommunen erledigt der Hauptverwaltungsbeamte die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, vgl. § 66 Abs. 4 KVG LSA.

Der Vollzug von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes, wie § 20a Abs. 5 IfSG, ist eine staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis, deren unmittelbare Wahrnehmung nach § 66 Abs. 4 KVG LSA dem Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten ist (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25.01.2021, Az.: 3 R 2/21, juris, Rn. 32, 33). Der Vertretung kommt beim Vollzug des Infektionsschutzgesetzes mithin keine gesetzliche Entscheidungskompetenz zu. Ließe man eine Befassung des Kreistages mit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Hauptverwaltungsbeamten zu, drohe der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Organen der Kommune (Organe sind der

Hauptverwaltungsbeamte und die Vertretung, vgl. § 7 KVG LSA) zu verschimmen und die eigenständige, vom Kreistag gerade unabhängige Organstellung zu beeinträchtigen (Verwaltungsgericht Dresden, Beschluss vom 22.11.2021, Az.: 7 L 859/21). Auch Weisungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz eingreifen, sind unzulässig und können nicht zum Gegenstand eines Einwohnerantrages gemacht werden.

Die Vertretung muss die Grenzen der Zuständigkeit der Kommune, insbesondere die verfassungsrechtliche Zuständigkeit, beachten. Die von der Vertretung gefassten Beschlüsse ergehen, auch soweit die Vertretung sich in Form appellativer oder symbolischer Entschlüsse äußert (vgl. Nr. 2 des Einwohnerantrages) in Ausübung gebundener öffentlicher Gewalt und bedürfen daher einer Rechtsgrundlage (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14.12.1990, 7 C 37/89, NVwZ 1991, 682).

Als Rechtsgrundlage kommt, sofern keine spezialgesetzliche Zuständigkeit besteht, die in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) gewährleistete Befugnis in Betracht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Gemeinden) bzw. die Angelegenheiten ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs (Landkreise) im Rahmen der Gesetze zu regeln.

Aus diesen der Vertretung verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen des Betätigungsfeldes ergibt sich, dass sämtliche Maßnahmen der Gemeinde einen spezifischen örtlichen Bezug haben müssen. Der Gemeinde kommt keine Kompetenz zur Befassung mit allgemein-politischen Angelegenheiten zu. Die Gemeinde erlangt aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nur ein kommunalpolitisches, kein allgemeines politisches Mandat, (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 79, 127 <147>; ferner 8, 122 <134>).

Auch den Landkreisen als Gemeindeverbände steht das Recht der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG nur im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches zu. Das bedeutet, dass sich ein Kreistag grundsätzlich nur mit solchen Angelegenheiten befassen darf, die den Landkreisen durch Gesetz als Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen sind.

Überörtliche Angelegenheiten bzw. Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Hoheitsträgers (Bund, Land usw.) fallen und damit außerhalb der kommunalen Entscheidungskompetenz liegen, sind einem Einwohnerantrag nicht zugänglich, wenn die Angelegenheiten aus dem Selbstverwaltungsrecht abzuleitende Rechtspositionen oder gesetzlich eingeräumte Beteiligungsrechte der Kommune nicht konkret berühren.

Ausgehend von diesen Grundsätzen überschreitet die Behandlung des Themas „Einführung einer allgemeinen Impfpflicht“ den durch Art. 28 Abs. 2 GG gezogenen Wirkungskreis der Kommunen.

Die bundesweite Frage der Einführung einer Impfpflicht, mithin eine Angelegenheit in Bundeskompetenz auf dem Gebiet des Infektionsschutzes, trifft die einzelne Kommune nicht ortsspezifisch, d. h. stärker oder deutlich anders als andere Kommunen, sondern die Allgemeinheit der Kommunen. Der Befassung mit einer allgemeinen Impfpflicht fehlt es insofern an der erforderlichen Verfestigung, um sie zur Angelegenheit des örtlichen Wirkungskreises einer bestimmten Kommune werden zu lassen und eine der gesetzlichen Aufgabenverteilung entsprechende Behandlung in der Vertretung hier möglich zu machen.

Hinweis:

Gegen die Zurückweisung dieses Einwohnerantrages kann jeder Unterzeichner innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), einlegen.

Köthen (Anhalt), den 16.03.2022

gez. Grabner

Landrat